

DIN 19 051

DAG

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

SATZUNG

Beschlossen auf dem

Gewerkschaftstag

am 12. und 13. April 1949

in Stuttgart - Bad Cannstatt



*

A 97 - 02155

I. Name, Sitz und Organisationsbereich.

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen „Deutsche Angestellten-Gewerkschaft“. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Die Organisation erstreckt sich auf das Gebiet der Bundes-Republik Deutschland und Berlin, und erstrebt ihre Ausdehnung über Gesamt-Deutschland.

Die DAG ist die gewerkschaftliche Einheitsorganisation der Angestellten.

Sie soll den internationalen Berufsorganisationen angehören.

II. Zweck und Aufgaben.

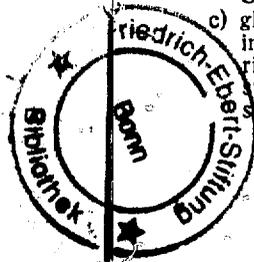
§ 3

Die DAG erstrebt den Zusammenschluß aller Angestellten auf demokratischer Grundlage unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Zielsetzungen.

§ 4

Die DAG will die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder wahren und fördern. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Mitbestimmung bei der Gestaltung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Abschluß von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel,
- b) Einwirkung auf die Gesetzgebung und die gesamte Sozial- und Wirtschaftspolitik,
- c) gleichberechtigte Einschaltung der Arbeitnehmer in die für die Wirtschaft bestehenden und einzurichtenden Körperschaften, Sicherung des Mitbestimmungsrechts in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen,



A 97 - 02155

- d) Neugestaltung und Pflege des fachlichen und allgemeinen Bildungswesens und Mitbestimmung bei der Gestaltung des gesamten Lehrlingswesens,
- e) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen, deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Durchführung des Betriebsrätegesetzes,
- f) gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder und Erziehung zu demokratischer Staats- und Wirtschaftsauffassung,
- g) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung sowie deren Bereinigung von nationalistischen, militaristischen und reaktionären Einflüssen,
- h) Herausgabe von Berufs- und Fachzeitschriften und anderen Druckschriften,
- i) Erteilung von Rechtsrat und Rechtsschutz in allen Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts,
- k) Gewährung von Unterstützungen,
- l) Förderung aller Bestrebungen, die der Schaffung gesunder Wohnungen dienen,
- m) Aufklärung der Öffentlichkeit über die wirtschaftliche und soziale Lage der Angestellten,
- n) die Pflege internationaler Beziehungen.

III. Mitgliedschaft.

§ 5

Mitglieder der DAG können alle männlichen und weiblichen Angestellten werden sowie Personen, die sich in Ausbildung für einen Angestelltenberuf befinden. In den Betrieben, die überwiegend Angestellte beschäftigen, kann auch das gewerbliche Personal Mitglied sein.

Beitrittsberechtigt sind alle kaufmännischen und Büro-Angestellten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Ingenieure, Techniker, Chemiker, Apotheker, Architekten, Werkmeister, das seemännische Personal im Angestelltenverhältnis usw.

Dies gilt nicht für Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht mehr berufstätig sind. Ueber Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag der zuständigen Ortsgruppe.

§ 6

Voraussetzung für den Beitritt ist eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung sowie die Anerkennung der Satzung. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe, sie bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

Die Aufnahme kann aus einem wichtigen Grund verweigert oder rückgängig gemacht werden. Gegen eine solche Entscheidung der Ortsgruppe kann beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

Unwahre Angaben auf der Beitrittserklärung können den sofortigen Ausschluß zur Folge haben.

§ 7

Jeder im Organisationsgebiet der Gewerkschaft beschäftigte Angestellte kann ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes oder des Geschlechts nach Stellung eines Aufnahmeantrages und Zahlung des Beitrittsgeldes die Mitgliedschaft erwerben.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind: Aktivist im Sinne des Gesetzes zur Bereinigung des öffentlichen Lebens von Nationalsozialisten und Militaristen, ferner Kriegsverbrecher.

§ 8

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahmebestätigung, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung ausgefertigt wurde.

§ 9

Die Mitgliedschaft in der DAG erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt und Uebertritt kann mit monatlicher Frist durch schriftliche Austrittserklärung unter Beifügung des Mitgliedsausweises erfolgen. Falls ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der DAG schädigt oder ihrer Zielsetzung zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erlangte, kann der Hauptvorstand in der Regel auf Antrag des Ortsgruppen-

vorstandes den Ausschluß vornehmen. Berufung an den Hauptausschuß ist zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand sind, können gestrichen werden, wenn zwei voraufgegangene Mahnungen erfolglos waren.

§ 10

Die in einer anderen Gewerkschaft zurückgelegte Mitgliedschaft kann bei Uebertritt in die DAG angerechnet werden.

Die Mitgliedschaft in einem der 1933 aufgelösten Verbände wird anerkannt, sofern diese glaubwürdig nachgewiesen werden kann und durch die Auflösung dieser Verbände beendet worden war.

IV. Beiträge.

§ 11

Die Beiträge werden vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Inzwischen notwendig werdende Aenderungen sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Hauptvorstand und Hauptausschuß beschlossen werden. Der Gewerkschaftstag setzt die Beitragsteile fest, die den Landesverbänden und den Ortsgruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbleiben, ferner solche, die nur für bestimmte Zwecke zu verwenden und vom Hauptvorstand besonders zu verwalten sind.

§ 12

Ab 1. Juli 1949 werden folgende Monatsbeiträge erhoben:

Lehrlinge, Studierende an beruflichen Lehranstalten, Rentner (ohne Arbeitseinkommen)	Klasse I	DM —,50
Einkommen bis DM 90.—	Klasse II	DM —,80
Einkommen bis DM 120.—	Klasse III	DM 1.—
Einkommen bis DM 160.—	Klasse IV	DM 1.40

6.

Einkommen bis DM 200.—	Klasse V	DM 1.80
Einkommen bis DM 250.—	Klasse VI	DM 2.40
Einkommen bis DM 300.—	Klasse VII	DM 3.—
Einkommen bis DM 350.—	Klasse VIII	DM 3.60
Einkommen bis DM 400.—	Klasse IX	DM 4.20
Einkommen bis DM 450.—	Klasse X	DM 4.80
Einkommen bis DM 500.—	Klasse XI	DM 5.40
Einkommen bis DM 550.—	Klasse XII	DM 6.—
Einkommen über DM 550.—	Klasse XIII	DM 7.—

Stellenlose sowie Kranke ohne Arbeitseinkommen zahlen eine Anerkennungsgebühr von DM —,20 monatlich.

Sämtliche Beiträge sind vom Brutto-Einkommen zu entrichten. Ruhegehaltsempfängern wird anheimgestellt, ihre Beiträge entsprechend dem tatsächlichen Einkommen zu leisten.

Beitragsmonate, für die Anerkennungsgebühren gezahlt wurden, bleiben bei der Ermittlung der Anwartschaften auf finanzielle Leistungen der Gewerkschaft außer Ansatz.

Das Beitrittsgeld beträgt DM 1.—. Jugendliche bis zu 18 Jahren und aus anderen Gewerkschaften Ueber tretende zahlen kein Beitrittsgeld.

§ 13

Aus der Beitragszahlung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gewerkschaft.

§ 14

In Fällen besonderer Notlage kann der Beitrag im Höchstfall auf die Dauer eines Jahres gestundet werden. Anträge auf Stundung sind binnen 3 Monaten nach der letzten Beitragszahlung an den Vorstand der Ortsgruppe zu richten.

§ 15

Von den vereinnahmten Beiträgen verbleiben
a) den Ortsgruppen 22¹/₂ %,
b) den Landesverbänden 20 %.

7

Die Anerkennungsgebühren und Beitrittsgelder verbleiben den Ortsgruppen in voller Höhe.

§ 16

Die Beitragseinnahmen dürfen nur für Zwecke der Gewerkschaft Verwendung finden. Die Vorstände der Ortsgruppen und der Landesverbände haben die richtige Verwendung ihrer Beitragsanteile und die rechtzeitige Abführung der dem Hauptvorstand zustehenden Beträge zu überwachen. Die Prüfung aller Konten- und Buchungsunterlagen durch die Revisoren soll möglichst monatlich, mindestens aber einmal vierteljährlich erfolgen.

Die Beiträge dienen der Bestreitung der Ausgaben für die Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben, für die Schaffung und den Ausbau der Unterstützungseinrichtungen, die Herausgabe von Zeitschriften, die Einrichtung und Erhaltung beruflicher Bildungsstätten und für die Verwaltung. Ein Teil der Beiträge ist regelmäßig einem Rücklagefonds zuzuführen.

In jeder Ortsgruppe darf grundsätzlich nur eine Kasse — ggf. mit Unterkassen — geführt werden. Die gesonderte Verwaltung irgendwelcher Einnahmen und Vermögensbestandteile außerhalb der monatlich an den Hauptvorstand bzw. die Hauptabrechnungsstellen abzugebenden Kassenberichte ist unzulässig. Die Sammlung von Rücklagen für besondere Zwecke (Unterstützungs- und Solidaritätsfonds) auf besonderen Bank- oder Sparkassenkonten ist zulässig, wenn der Stand dieser Konten jederzeit aus den Berichten der Ortsgruppen ersichtlich ist.

V. Revisoren.

§ 17

Zur Ueberwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnung der Ortsgruppen werden in den Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen 2 Revisoren gewählt. Die Landesverbandstage wählen Revisoren zur Prüfung der Kassen der Landesverbände. Der Haupt-

ausschuß wählt 3 Revisoren für die Ueberwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresabrechnungen der Hauptkasse. Revisoren dürfen weder den Ortsgruppenvorständen noch den Vorständen der Landesverbände oder dem Hauptausschuß angehören.

§ 18

Der Hauptvorstand richtet außerdem eine hauptamtliche Revisionsabteilung ein, die die Prüfung aller Kassen und verwaltungstechnischen Einrichtungen der Ortsgruppen sowie der Bezirke und Landesverbände vorzunehmen hat. Ferner obliegt ihr die Ueberwachung aller verwaltungstechnischen Einrichtungen und Vorgänge in den Geschäftstellen sowie die darauf bezügliche Unterweisung und Beratung der in Betracht kommenden ehren- und berufsamtlichen Funktionäre.

VI. Wahlen und Abstimmungen.

§ 19

Alle Wahlen innerhalb der DAG erfolgen geheim und nach demokratischen Grundsätzen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Falls nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.

VII. Gewerkschaftsleitung.

§ 20

Die Leitung der DAG besteht aus

- a) dem Hauptvorstand
- b) dem Hauptausschuß
- c) dem Gewerkschaftstag.

VIII. Gliederung der DAG.

§ 21

Die DAG gliedert sich in

- a) Ortsgruppen
- b) Bezirke
- c) Landesverbände.

IX. Hauptvorstand.

§ 22

Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, drei weiteren hauptberuflichen und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern, unter denen mindestens zwei Frauen sein müssen. Jeder Landesverband muß vertreten sein.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Hauptkassierer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die weiteren hauptberuflichen Mitglieder sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. Als gewählt gilt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Delegierten erhält.

Die ehrenamtlichen Mitglieder werden auf Vorschlag der Landesverbandstage vom Gewerkschaftstag gewählt. Dem Hauptvorstand gehören außerdem die Landesverbandsleiter und Hauptberufsgruppenleiter sowie die Leiterin der Gruppe der weiblichen Angestellten in der DAG, der Jugendleiter und der Leiter des Pressewesens, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, mit beratender Stimme an.

§ 23

Der Hauptvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft.

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien des Hauptausschusses und des Gewerkschaftstages die Interessen der Mitglieder zu fördern, insbesondere die Einhaltung der Satzung zu überwachen, für die Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftstage zu sorgen und die grundsätzliche und taktische Haltung der Zeitungen der Gewerkschaft und sonstiger Veröffentlichungen zu bestimmen. Der Hauptvorstand ist nach Anhören des zuständigen Landesverbandsvorstandes berechtigt, Vorstände von Ortsgruppen und anderen Gliederungen, die diesen Richtlinien zuwiderhandeln oder sonst die Organisation gefährden, von ihren Aemtern zu suspendieren, sie gegebenenfalls zunächst kommissarisch zu ersetzen und die entsprechende Neuwahl unverzüglich in die Wege

zu leiten. Jährlich ist ein Geschäftsbericht und eine Kassenabrechnung aufzustellen und vorzulegen. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Die besoldeten Mitglieder des Hauptvorstandes sind die prozessbevollmächtigten Vertreter der Mitgliedschaft.

Die Vorsitzenden der Gewerkschaft verfolgen die Angelegenheiten der Gewerkschaft im eigenen Namen.

Oertlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Urkunden, die die Gewerkschaft vermögensrechtlich verpflichten, müssen die Unterschriften eines Vorsitzenden und von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern tragen. Im übrigen können die Gliederungen der Gewerkschaft (Landesverbände, Bezirke, Ortsgruppen sowie Berufs- und Fachgruppen) oder deren Beauftragte ohne Vollmacht des Hauptvorstandes keine für die Gewerkschaft verbindlichen Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt nicht, wenn es sich um den Abschluß von Gesamtvereinbarungen mit Arbeitgebern handelt.

X. Hauptausschuß.

§ 24

Der Hauptausschuß besteht aus 34 Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden. Für jedes ordentliche Mitglied ist außerdem ein Stellvertreter zu wählen. Berufsamtlliche Funktionäre der Gewerkschaft können nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.

Der Hauptausschuß setzt sich aus je 2 Vertretern der Landesverbände sowie aus Vertretern der Berufsgruppen zusammen, wobei die letzteren ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen sind. Dabei muß jede Berufsgruppe vertreten sein.

Die Mitglieder des Hauptausschusses und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landesverbandstage bzw. der Berufsgruppenkonferenzen vom Gewerkschaftstag gewählt.

§ 25

Der Hauptausschuß vertritt die Mitgliedschaft zwischen den Gewerkschaftstagen. Er überwacht die Tätig-

keit des Hauptvorstandes, beschließt insbesondere über Satzungs- und Beitragsänderungen sowie die Einstellungsbedingungen der Angestellten der Gewerkschaft.

Mitglieder des Hauptvorstandes oder des Hauptausschusses, die sich weigern, ihre Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschaft zu erfüllen oder deren Verhalten den Interessen oder Satzungen der Gewerkschaft zuwiderläuft, können durch Beschluß des Hauptausschusses ihres Amtes enthoben werden. Berufung an den Gewerkschaftstag ist zulässig.

Der Hauptausschuß entscheidet die Beschwerden über die Beschlüsse des Hauptvorstandes. Er tagt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich. Die Tagungen des Hauptausschusses finden gemeinsam mit dem Hauptvorstand statt. In den Sitzungen führt der Vorsitzende des Hauptausschusses den Vorsitz.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit des Hauptausschusses. Der Vorsitzende des Hauptausschusses und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie unterrichten die Mitglieder des Hauptausschusses über wichtige Beschlüsse des Hauptvorstandes.

Eine Sitzung des Hauptausschusses muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses eine solche Sitzung verlangt.

§ 26

Der Hauptausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, er wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß.

XI. Gewerkschaftstag.

§ 27

Der Gewerkschaftstag besteht aus gewählten Delegierten der Mitglieder, dem Hauptvorstand sowie den ordentlichen Mitgliedern des Hauptausschusses. Die Wahl der Delegierten wird auf Grund einer Wahlordnung

durchgeführt, die vom Hauptausschuß zu beschließen ist. Die Delegierten dürfen nicht hauptberuflich tätige Angestellte der Gewerkschaft sein. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft und findet alle zwei Jahre statt. Er nimmt die Geschäftsberichte entgegen, beschließt über die Satzungen, führt die Wahl des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses durch und legt die Grundsätze und Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit fest.

Der Hauptvorstand kann im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß außerordentliche Gewerkschaftstage einberufen. Er muß dies tun, wenn es der Hauptausschuß beschließt, oder wenn mindestens 3 Landesverbandstage einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 28

Der Gewerkschaftstag wird durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß einberufen.

Die Einberufung des Gewerkschaftstages hat mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Bei außerordentlichen Gewerkschaftstagen kann die Einberufungsfrist bis auf 3 Wochen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Zeitschrift „Der Angestellte“ und durch Rundschreiben an die Ortsgruppen. Bei der Einberufung von außerordentlichen Gewerkschaftstagen kann der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß beschließen, daß die für den vorausgegangenen ordentlichen oder außerordentlichen Gewerkschaftstag bestehenden Mandate ihre Gültigkeit behalten und eine Neuwahl nicht durchgeführt zu werden braucht. Dies gilt nicht, wenn die Einberufung auf Verlangen des Hauptausschusses oder von Landesverbandstagen erfolgt.

§ 29

Jeder ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der gewählten Delegierten anwesend sind.

XII. Landesverbände, Bezirke und Ortsgruppen.

§ 30

Das Organisationsgebiet der DAG wird durch den Hauptvorstand in Landesverbände unterteilt. Die Abgrenzung der Landesverbände erfolgt in Uebereinstimmung zwischen dem Hauptvorstand und den Landesverbandsvorständen. Die Einteilung in Bezirke und Ortsgruppen erfolgt durch die Landesverbände in Uebereinstimmung mit dem Hauptvorstand.

In Streitfällen entscheidet der Hauptausschuß.

§ 31

Die Landesverbände sollen sich möglichst mit den Grenzen der deutschen Länder decken. Der Sitz der Landesverbände befindet sich in der Regel am Sitz der Landesregierung. Die Landesverbandsvorstände bestehen aus den besoldeten Landesverbandsleitern als Vorsitzenden und (mindestens 7, höchstens 9) ehrenamtlichen Mitgliedern.

Die Landesverbandsvorsitzenden werden durch den Hauptvorstand nach vorheriger Wahl durch einen Landesverbandstag angestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Hauptvorstand nach Anhören der Landesverbandsvorstände eine vorläufige Amtsenthebung vornehmen. Ihre Abberufung erfolgt durch den Hauptvorstand in Uebereinstimmung mit dem Landesverbandstag.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Landesverbandsvorstände werden durch die Landesverbandstage gewählt. Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt.

Die Landesverbandsvorstände führen die Geschäfte der Landesverbände selbständig im Rahmen der Gewerkschaftssatzung, der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Hauptausschusses und des Hauptvorstandes. Die Landesverbandsvorsitzenden vertreten die Gewerkschaft innerhalb ihres Bereichs im Auftrage und in Vollmacht

des Hauptvorstandes. Sie sind unmittelbare Vorgesetzte aller im Landesverband beschäftigten Angestellten der Gewerkschaft.

Den Landesverbänden obliegt die Finanzierung aller im Rahmen der Landesverbände und Bezirke zu deckenden Kosten nach Maßgabe der vom Hauptvorstand und Hauptausschuß zu schaffenden Richtlinien aus den zu ihrer Verfügung stehenden Mitteln.

§ 32

Nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, finden Landesverbandstage statt. Die Wahl der Delegierten geschieht auf Grund einer Wahlordnung, die erstmalig von den Landesverbandsvorständen aufzustellen ist und von den ersten Landesverbandstagen nach Inkrafttreten dieser Satzung bestätigt werden muß.

Die Landesverbandstage haben die Aufgabe, die Gewerkschaftsarbeit innerhalb der Landesverbände zu überprüfen, Maßnahmen für den Ausbau und die Ausbreitung der Organisation zu beraten und dem Hauptvorstand Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 33

Die Bezirke sind Gliederungen der Landesverbände. Die Leitung der Bezirke erfolgt durch Bezirksvorstände, die sich aus den in der Regel berufsamtlichen Bezirksleitern und (mindestens 7, höchstens 9) ehrenamtlichen Mitgliedern zusammensetzen.

Den Bezirken obliegt die unmittelbare Betreuung der Ortsgruppen, die planmäßige Durchführung der Werbung und die Intensivierung der Gewerkschaftsarbeit innerhalb ihres Bereichs.

Die Bezirke können jährlich einmal Bezirkstage einberufen. Die Wahlordnung für die Delegationen zu den Bezirkstagen wird von den Landesverbandsvorständen aufgestellt.

§ 34

Die am gleichen Ort ansässigen Mitglieder werden in Ortsgruppen zusammengefaßt. Die Ortsgruppen werden

von Ortsgruppenvorständen geleitet, die mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, Schriftführer, Jugendleiter, der Frauenleiterin, sowie den Leitern der örtlichen Berufsgruppen bestehen. Die Wahl der Vorstände erfolgt in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres. Besteht am Sitz der Ortsgruppe eine Geschäftsstelle, so kann der Geschäftsführer auch Vorsitzender der Ortsgruppe sein. Er gehört auf jeden Fall dem Vorstand der Ortsgruppe mit beratender Stimme an. In Ortsgruppen mit über 3 000 Mitgliedern kann der Vorstand in einer Vertreterversammlung gewählt werden, die sich aus Vertretern aller am Orte vorhandenen Berufsgruppen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke zusammensetzen soll.

Die Anstellung der hauptberuflichen Bezirksleiter, der Sekretäre der Landesberufsgruppen sowie der örtlichen Geschäftsführer erfolgt in der Regel auf Vorschlag der Landesverbandsvorstände durch den Hauptvorstand. Die Ortsgeschäftsführer sollen binnen 6 Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden.

XIII. Berufsgruppen.

§ 35

Die Mitglieder der DAG werden entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit in Berufsgruppen gegliedert. Zu diesem Zweck werden folgende Gruppen gebildet:

- a) kaufmännische Angestellte
- b) Bank- und Versicherungsangestellte
- c) Angestellte des öffentlichen Dienstes
- d) technische Angestellte und Beamte
- e) Werkmeister
- f) Angestellte in der Schifffahrt.

Innerhalb der Berufsgruppen können die Mitglieder in Fachgruppen zusammengefaßt werden.

§ 36

Aufgabe der Berufsgruppen ist die Wahrung und Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder innerhalb ihres Berufes, die Aufklärung der Öffentlichkeit über alle den Beruf berührenden Fragen, die Beratung und Unterstützung aller Gliederungen der Gewerkschaft in beruflichen Angelegenheiten.

§ 37

Die Berufsgruppen gliedern sich in Orts-, Landesverbands- und Hauptberufsgruppen.

Die Vorstände der Berufsgruppen werden in örtlichen Mitgliederversammlungen, in Berufsgruppentagen der Landesverbände und der Gesamtorganisation gewählt. Die Vorstände bestehen aus höchstens 7 Mitgliedern.

Die besoldeten Leiter der Landesberufsgruppen können gleichzeitig Vorsitzende der Berufsgruppenvorstände sein. Sie gehören diesen auf jeden Fall als Mitglied an.

Die Hauptberufsgruppenleiter werden vom Berufsgruppentag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Gewerkschaftstag.

§ 38

Berufsgruppentage der Landesverbände finden mindestens jährlich, Hauptberufsgruppentage mindestens alle 2 Jahre statt. Sie werden von den Landesberufsgruppenvorständen bzw. den zentralen Berufsgruppenvorständen im Einvernehmen mit den Landesverbandsvorständen bzw. dem Hauptvorstand einberufen.

XIV. Jugendgruppen.

§ 39

Jungangestellte und Lehrlinge werden in Jugendgruppen zusammengefaßt. Ihre Mitglieder wählen eine Jugendleitung, deren Vorsitzender der Bestätigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

Die Jugendleiter eines Bezirks wählen im Einvernehmen mit dem Bezirksleiter einen Bezirksjugendleiter. Die Bezirksjugendleiter bilden die Landesjugendleitung. Der Landesjugendleiter wird vom Landesverbandsvorstand im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung eingesetzt.

Der vom Hauptvorstand eingesetzte zentrale Jugendleiter wird in seiner Arbeit durch die Landesjugendleiter und eine in der Regel alle 2 Jahre stattfindende Jugendkonferenz beraten und unterstützt. Die Jugendkonferenz besteht aus gewählten Vertretern der Jugendgruppen.

§ 40

Aufgabe der Jugendgruppen ist es, ihre Mitglieder durch Vorträge, Heimabende, Wanderungen, Fortbildungskurse und Scheinfirnenarbeit zu geistig und körperlich vollwertigen und beruflich leistungsfähigen Menschen zu machen. Sie sollen ihren Mitgliedern ferner die Notwendigkeit sozialer und gewerkschaftlicher Arbeit vor Augen führen.

XV. Angestellte der Gewerkschaft.

§ 41

Die besoldeten Mitarbeiter der Gewerkschaft werden wie folgt angestellt:

1. Mitglieder des Hauptvorstandes durch den Vorstand des Hauptausschusses,
2. Landesverbandsvorsitzende, zentrale Berufsgruppenleiter, Abteilungsleiter und Sekretäre des Hauptvorstandes sowie der Landesverbände, Bezirksleiter, Geschäftsführer der Ortsgruppen, Kassierer und Sekretäre der Bezirke und Ortsgruppen sowie alle sonstigen Angestellten der Hauptverwaltung durch den Hauptvorstand,
3. Verwaltungsangestellte der Landesverbände und Bezirke durch die Landesverbandsvorstände.

4. Verwaltungsangestellte der Ortsgruppen durch die Ortsgruppenvorstände.
- Die Anstellungsbedingungen aller Angestellten werden in besonderen Richtlinien vereinbart.

XVI. Unterstützungen.

§ 42

Die Gewerkschaft gewährt bis zur endgültigen Regelung des Unterstützungswesens folgende Unterstützungen:

1. Todesfallunterstützungen,
2. Streik- und Aussperrungsunterstützungen,
3. Notstandsbeihilfen,
4. Gemaßregeltenunterstützungen.

Todesfallunterstützungen, Streik-, Aussperrungs- und Gemaßregeltenunterstützungen werden aus Mitteln der Hauptkasse gezahlt. Notstandsbeihilfen werden in der Regel aus Mitteln der Ortsgruppen gewährt.

§ 43

Anwartschaften und Ausmaß der Unterstützungen werden durch besondere Unterstützungsordnungen geregelt, die vom Hauptausschuß zu beschließen sind.

Mitgliedern der 1933 aufgelösten gewerkschaftlichen Organisationen sollen, soweit sie bis spätestens 30. Juni 1949 wieder einer Gewerkschaft beigetreten sind, zusätzliche Unterstützungen gewährt werden.

XVII. Rechtsauskünfte und Rechtsschutz.

§ 44

Die DAG erteilt ihren Mitgliedern Rechtsauskünfte in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag kann nach mindestens dreimonatlicher Mitgliedschaft Rechtsschutz gewährt werden. Der Rechtsschutz ist kostenlos. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß.

XVIII. Auflösung der Gewerkschaft.

§ 45

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

Ueber die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

XIX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 46

Der Vereinigungskongreß der Angestelltenverbände der britischen und amerikanischen Besatzungszone gilt als Gewerkschaftstag im Sinne dieser Satzung.

Die lt. § 22 auf Vorschlag der Landesverbandstage zu wählenden Mitglieder des Hauptvorstandes werden erstmalig durch die Delegierten der Landesverbände zum Vereinigungskongreß in Vorschlag gebracht.

Die lt. § 24 durch die Landesverbandstage und Berufsgruppentage in Vorschlag zu bringenden Mitglieder des Hauptausschusses werden erstmalig durch die auf dem Vereinigungskongreß vertretenen Delegierten der Landesverbände und Mitglieder der einzelnen Berufsgruppen, soweit sie delegiert sind, vorgeschlagen.

Die in § 15 vorgesehenen Beitragsanteile für Landesverbände gelten bis auf weiteres nur für die Landesverbände in der amerikanischen Besatzungszone. In den Landesverbänden der britischen Zone verbleibt es vorläufig bei der bisherigen Regelung.

§ 47

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.